



GESTALTUNGSLEITFADEN

DER STADT OBERKIRCH

Gestaltungsrichtlinie für die Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Innenstadtbereich

1. Präambel	2-5
1.1 Ziele und Grundsätze	2
1.2 Begriffe	3
1.3 Rechtliche Hinweise	4
1.4 Zuständigkeit und Verfahren	5
2. Nutzbare Flächen	6
2.1 Fußgängerzone	6
2.2 Verkehrsberuhigte Bereiche	6
2.3 Bereiche Verkehr und Gehwegen	6
3. Außenbewirtschaftung	7-10
3.1 Möblierung	7
3.2 Witterungsschutz	9
4. Verkauf	11-12
4.1 Werbeanlagen und Fahrradständer	11
4.2 Warenpräsentation	12
5. Sonstiges Mobiliar	13
6. Begrünung	14

1. PRÄAMBEL

1.1 Ziele und Grundsätze

Die Altstadt von Oberkirch hat durch die Neugestaltung unserer Oberkircher Hauptstraße deutlich an Attraktivität gewonnen.

Das Erscheinungsbild wird allerdings nicht nur durch die bauliche Gestaltung bestimmt, sondern auch von den Nutzungen, von der Freiraumgastronomie, ihrer Möblierung, von den Warenauslagen und vielem mehr.

Die Stadt Oberkirch hat daher einen Gestaltungsleitfaden als Anlage zur Sondernutzungssatzung erarbeitet, der die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen klar regelt.

Der Gestaltungsleitfaden definiert

- Qualitätsstandards für zulässige Nutzungen des öffentlichen Raumes,
- Qualitätsstandards zur Verbesserung und Wahrung des Stadtbildes
- Räume, die zum Flanieren und Verweilen freigehalten werden sollen,

Die Regeln wurden in einem Arbeitskreis im Auftrag des Gemeinderates in mehreren Sitzungen erarbeitet.

Ergänzt wird die Sondernutzungssatzung durch einen Gestaltungsleitfaden, der konkrete Vorgaben für eine bessere und harmonischere Gestaltung der Altstadt gibt.

Dieser auf die Sondernutzungssatzung aufbauende Gestaltungsleitfaden bildet die Basis für die Anlieger bei ihren Planungen für Mobiliar und Warenauslagen. Ein harmonisches, ansprechendes und nicht zuletzt sauberes Erscheinungsbild der Oberkircher Altstadt ist im Interesse aller Bürger, der Einzelhändler, der Gastronomen, wie auch der Besucher.

Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden der Wirtschaftsförderung (Telefon: 07802 82-250) und des Sachgebietes Ordnung (Telefon: 07802 82-154) gerne bereit, zu beraten und Auskunft zu erteilen.

1.2 Begriffe

Sondernutzungserlaubnis

Wer eine öffentliche Straße nicht nur für verkehrliche Zwecke, sondern auch für eigene Interessen oder gewerblichen Aktivitäten in Anspruch nehmen will, benötigt hierfür eine Sondernutzungserlaubnis. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung; sie darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden, kann mit Auflagen versehen werden. Entscheidend ist immer die Beurteilung des konkreten Einzelfalles.

Gemeingebrauch

Grundsätzlich ist die Benutzung der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet (Gemeingebrauch). Der Gemeingebrauch umfasst in erster Linie den Verkehr im engeren Sinne, d. h. im Sinne von Fortbewegung, Ortsveränderung, Transport. Bei bestimmten öffentlichen Straßen, vor allem Fußgängerzonen, kommt hierzu der sogenannte „kommunikative Gemeingebrauch“.

Sondernutzung

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind äußerst vielfältig: Eine Sondernutzungserlaubnis ist z. B. erforderlich für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen und Warenautomaten oder von Tischen und Stühlen oder von Fahrradständern z. B. vor Gaststätten. Gleiches gilt für die Nutzung der Straße für sonstige gewerbliche Zwecke, z. B. für die Verteilung von Werbematerial, die Durchführung von Verkaufsgesprächen und die Abwicklung von Verkaufsgeschäften – auch ohne die Benutzung fester Verkaufs- und Werbestände – sowie für Musikdarbietungen bzw. sog. Straßenkunst.

Auch bei der Nutzung öffentlicher Straßen für Lieferung oder Bautätigkeiten ist zu prüfen, ob eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Privatrechtliche Gestattung

Für Sondernutzungen, die als bauliche Anlagen mit dem Erdreich verbunden sind, ist eine privatrechtliche Gestattung erforderlich. Hierzu zählt zum Beispiel das Einbringen von Bodenhülsen in den Verkehrsraum.

Innenstadtbereich

Der Innenstadtbereich wird in § 1 der „Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Innenstadtbereich“ festgelegt.

1.3 Rechtliche Hinweise

Anwendungshinweise

Der Gestaltungsleitfaden stellt eine vom Gemeinderat der Stadt Oberkirch beschlossene Handlungsanweisung dar, der als allgemeine Richtlinie der Verwaltung bei der Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der Sondernutzungssatzung für Sondernutzungen in der Fußgängerzone und im Innenstadtbereich dient.

Er formuliert Anforderungen in Bezug auf gestalterische Aspekte für eine geordnete und qualitative Gestaltung der Innenstadt. Er soll den Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Verwaltung eine Orientierung geben, wie diese Ziele zu erreichen sind.

Bei der Entscheidung über die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen wird der Gestaltungsleitfaden herangezogen. Er ist für die Stadtverwaltung im Rahmen der Ermessensausübung Grundlage, vorliegende Anträge nachvollziehbar nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung beurteilen und genehmigen zu können.

Bei der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis ist der Nachweis für eine qualitätsvolle Gestaltung der Möblierung nach diesem Leitfaden zu erbringen. Im Einzelfall können andere geeignete Maßnahmen gewählt werden, die den Zielen in gleicher Weise gerecht werden. Für eine gestalterische Beratung und zur gemeinsamen Entwicklung von individuellen Lösungen im Sinne dieses Gestaltungsleitfadens steht Ihnen die Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

1.4 Zuständigkeit und Verfahren

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis muss bei der Stadt, Sachgebiet Ordnung, gestellt werden. Die Sondernutzungserlaubnis muss vor Nutzungsbeginn erteilt sein, eine rechtzeitige Antragstellung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung ist daher erforderlich. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Grundsätzlich müssen die Unterlagen hinreichend konkret sein, um eine Beurteilung des Antrags nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungsrichtlinie zu ermöglichen. Die Gebühren richten sich nach den Gebührensatzungen der Stadt Oberkirch.

2. NUTZBARE FLÄCHEN

2.1 Fußgängerzone

Für die Außengastronomie steht in der Regel die Fläche vor dem eigenen Gastronomiebetrieb in voller Breite des eigenen Fassadenanteils und in der Tiefe ab Hausfront bis maximal zum Beginn der Regenrinne der Fahrbahn zur Verfügung. Die tatsächliche Nutzung muss vom Sachgebiet Ordnung der Stadtverwaltung geprüft und genehmigt werden.

Für Warenauslagen steht in der Regel die Fläche vor dem eigenen Geschäft in voller Breite des eigenen Fassadenanteils zur Verfügung. Die Warenauslage muss sich zwischen Hausfassade und Regenrinne der Fahrbahn befinden und darf dabei eine Tiefe von 2 m nicht überschreiten.

2.2 Verkehrsberuhigte Bereiche

Warenauslagen und Freiraumgastronomie in diesen Bereichen müssen individuell vom Sachgebiet Ordnung der Stadtverwaltung geprüft und genehmigt werden, da es hier viele verschiedene Bedürfnisse (Verkehr, Fußgänger, etc.) zu beachten gibt.

2.3 Bereiche mit Verkehr und Gehwegen

In den Straßen mit Fahrverkehr und Gehwegen sind die Gehwegbreiten erheblich schmaler. Hier können Warenauslagen und Freiraumgastronomie nur dann zugelassen werden, wenn eine Mindestbreite der Gehwege von 1,50 m gewährleistet ist.

Die tatsächliche Nutzung für Freiraumgastronomie muss in Absprache mit dem Sachgebiet Ordnung der Stadtverwaltung erfolgen und genehmigt werden.

3. AUSSENBEWIRTSCHAFTUNG

3.1 Möblierung

Die Möblierung hinterlässt einen prägenden Eindruck auf das Stadtbild. Unpassende Möblierung kann das Erscheinungsbild und die Attraktivität des Standortes so einschränken, dass darunter auch die Gastronomie leidet. Außenbewirtschaftungsflächen sollen als Teil des öffentlichen Raumes zum Verweilen einladen. Eine in Größe, Form, Material und Farbe zurückhaltende Möblierung, die sich harmonisch in das bebaute Umfeld und die Bestuhlung der Nachbarbetriebe einfügt, trägt dazu bei.

Definition:

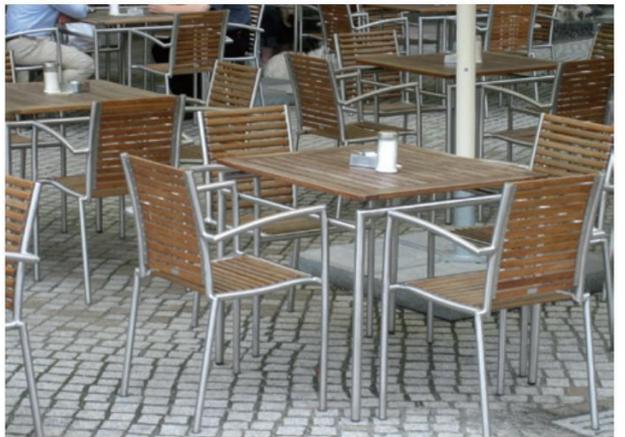
Zu den Möblierungselementen von Gastronomiebetrieben gehören alle Elemente, die zur Außenbewirtschaftung notwendig sind, wie Stühle, Bänke, Tische und Serviertische.

Gestaltungskriterien

- Zwischen der Sondernutzungsfläche und dem Gastronomiebetrieb muss in der Regel ein direkter Zusammenhang und eine räumliche Verbindung bestehen. Gegenüber benachbarten Geschäften ist ein angemessener Abstand einzuhalten.
In Einzelfällen können Ausnahmen genehmigt werden, sofern dadurch keine Beeinträchtigung von anderen Gewerbetreibenden bzw. des öffentlichen Verkehrs entstehen.
- Die Abmessungen, welche die Sondernutzungserlaubnis festsetzt, sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- Um einen einheitlichen Straßenraumcharakter zu erzeugen, ist für Stühle und Tische je Betrieb ein zueinander passendes, schlichtes und zeitloses Design im Einklang mit der Umgebung zu wählen. Werbeaufdrucke (Eigen- und Fremdwerbung) sind unzulässig.
- Es sind in der Regel nur Stühle zu verwenden. Traditionelle und regionaltypische Möblierungen wie Fässer oder Bänke können zugelassen werden, wenn sie dem besonderen Charakter des Betriebes entsprechen.
- Das Mobiliar soll aus optisch ansprechendem und qualitativ hochwertigem Material bestehen: vorrangig beschichteter oder eloxierter Stahl, Aluminium, Holz und deren Kombinationen, evtl. Kunststoff, z. B. Polyrattan-Möbel in hoher Qualität.



- Die Möblierung soll locker angeordnet werden.
- Die Möblierungselemente stehen auf dem vorhandenen Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze. Der Bau von Podesten und die Verwendung von Teppichen und anderen Bodenbelägen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Das Stapeln der Tische und Stühle im öffentlichen Raum sowie das Abdecken mit Planen ist unzulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass sich das Mobiliar stets in einem sauberen und gepflegten Zustand befindet. Während des Zeitraums ohne Außenbewirtschaftung in der Wintersaison sind die Möblierungselemente vollständig von der Sondernutzungsfläche zu entfernen.



3.2 Witterungsschutz

Definition

Zum Witterungsschutz zählen alle Konstruktionen, welche vor Witterungseinflüssen schützen, insbesondere Sonnenschirme, Markisen und Winterpavillons.

Gestaltungskriterien

- Die Standorte der Sonnenschirme, Markisen und Winterpavillons sind Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Sie dürfen die genehmigte Sondernutzungsfläche nicht überragen.
- Sonnenschirme, Markisen und Winterpavillons haben sich in das Straßenbild zu integrieren und durch zurückhaltende Gestaltung den Gebäudefassaden unterzuordnen.
- Als Sonnenschutz sind grundsätzlich runde oder quadratische Schirme, die in ihrer Form abgeflacht sind und eine maximale Spannweite von 4,50 m aufweisen, zu verwenden. Volants, Ampelschirme und Regenrinnen sind sowohl an Schirmen als auch Markisen nicht zulässig.
- Die zulässige Größe der Schirme ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum bzw. der Gehwegbreite. Hierbei sind die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat die Höhe eines Schirms eine lichte Höhe von 2,20 m nicht zu unterschreiten.
- Für die Bespannung der Schirme und Markisen sind witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe zu verwenden. Durchsichtiges Material und Plastikfolien sind nicht zulässig.
- Es sind nur einfarbige Schirme, Markisen und Winterpavillons in zurückhaltender Farbgebung zu verwenden. Die Farbwahl soll in Anlehnung an die RAL-Farbtöne 1000 (Grünbeige), 1001 (Beige), 1002 (Sandgelb), 1013 (Perlweiß), 1014 (Elfenbein), 1015 (Hellelfenbein), 9001 (Cremeweiß), 9003 (Signalweiß), 9010 (Reinweiß), 9016 (Verkehrsweiß), 9018 (Papyrusweiß) erfolgen.
- Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen bzw. Bodenplatten. Diese dürfen nur durch die Stadt Oberkirch eingebaut, bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Standorte der Schirme sind mit der Stadt Oberkirch abzusprechen.
- Bei den Schirmgestellen sollen bevorzugt gebürsteter Edelstahl, Aluminium oder Holz verwendet werden. Alternativ ist eine Beschichtung oder Lackierung in den Farbgebungen weiß, Elfenbein, schwarz, anthrazit oder grau zulässig.



- Je Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb soll nur ein Typ Sonnenschirm und Markise bezüglich Größe, Form, Material und Farbe verwendet werden.
- Die zulässige Größe der Winterpavillons ergibt sich aus der genehmigten Sondernutzungsfläche für Freiraumgastronomie. Die genauen Aufstellbedingungen (insbesondere die Höhe) sind abhängig vom jeweiligen Standort und müssen vom Sachgebiet Ordnung der Stadtverwaltung Oberkirch geprüft und genehmigt werden.
- Winterpavillons dürfen ausschließlich in der kalten Jahreszeit während der Einrichtung der kurzen Fußgängerzone beantragt werden (von Umstellung auf Winterzeit bis Umstellung auf Sommerzeit). Je nach Örtlichkeit kann im Rahmen der Genehmigung eine zusätzliche zeitliche Befristung erfolgen (z.B. für Veranstaltungen).
- Winterpavillons sind während der Öffnungszeiten des Gastronomiebetriebes dauerhaft zu betreiben.
- Ein komplett geschlossener Zeltaufbau ohne Sichtfenster (fensterähnliches durchsichtiges Zeltmaterial) ist unzulässig.
- Die Sonnenschirme und Winterpavillons sind so aufzustellen, dass Verkehrszeichen vom Verkehrsteilnehmer noch rechtzeitig erkannt werden können.
- Eigen- und Fremdwerbung sowie Beschriftung auf Schirmen, Markisen und Winterpavillons sind nicht zulässig. Auf etwaige Sponsoren darf mittels Zusatzaufsteller oder Plakate hingewiesen werden.



4. VERKAUF

4.1 Mobile Werbeanlagen und Fahrradständer

Definition

- Als mobile Werbeanlagen zählen alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen, z. B. Stellschilder, Klapp- bzw. Menütafeln (sog. „Kunden-Stopper“), Werbefahnen und Müllbehälter mit Werbeaufdruck.
- Mobile Fahrradständer sind alle auf öffentlicher Fläche platzierten Elemente zum Abstellen von Fahrrädern.

Gestaltungskriterien

- Im Innenstadtbereich ist eine Werbeanlage pro Unternehmenseingang (bei mehreren Eingängen: Aufstellung jeweils am Eingang, keine Kumulierung möglich) zulässig, sofern diese grundsätzlich unmittelbar an der Fassade des eigenen Geschäfts aufgestellt wird und dieses Geschäft eine Geschäftsfront im Erdgeschoss (Schaufenster oder separater Eingang) besitzt. Im Bereich außerhalb der Fußgängerzone hat eine Restgehwegbreite von 1,50 m zu verbleiben.
- Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig. Werbeträger sind täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Fläche ist zu säubern.
- Gastronomische Betriebe können darüber hinaus im Rahmen der jeweiligen örtlichen Verhältnisse mittels einer Schiefertafel o. Ä. auf ihre besonderen Tagesangebote hinweisen. Diese müssen im Bereich der Sondernutzungsfläche platziert werden. Im Übrigen gelten für die Gastronomie die gaststättenrechtlichen Bestimmungen (Konzessionierung der Freiflächen).
- Aus besonderen Anlässen (Geschäftseröffnungen, -jubiläen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis für mobile Werbeobjekte beantragt werden.
- Ein zulässiger „Kunden-Stopper“ darf höchstens eine Gesamthöhe von 1,40 m und eine Gesamtbreite von 0,80 m haben.
- Eine zulässige Werbefahne ist so aufzustellen, dass Verkehrszeichen von Verkehrsteilnehmern noch rechtzeitig erkannt werden können und keine Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. Hier ist insbesondere auf die Standicherheit zu achten.

- Bewegliche, sich drehende Werbeständer, sowie Sonderformen sind nicht zulässig.
- Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist nicht zulässig.

4.2 Warenpräsentation

Ziel ist es, die Warenpräsentation auf das städtebauliche Gesamtbild abzustimmen. Generell wird die gezielte und attraktive Präsentation weniger Waren empfohlen, um eine Überfrachtung des öffentlichen Raums zu verhindern.

Definition

Als Warenauslagen gelten alle Möblierungselemente, die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen. Dazu gehören Tische, Ständer, Vitrinen, Körbe und Regale.

Gestaltungskriterien

- Mobile Warenständer sind vor dem eigenen Geschäft, sofern eine Geschäftsfront im Erdgeschoss (Schaufenster bzw. separater Eingang im öffentlichen Verkehrsraum) vorhanden ist, grundsätzlich zulässig.
- Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist das Aufstellen von Warenauslagen auf öffentlichen Verkehrsflächen verboten. Warenauslagen sind täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- Die Zuordnung zu dem Geschäft, das die Ware ausstellt, muss eindeutig erkennbar sein. Mobile Warenständer sind entsprechend des Kapitels „Nutzbare Flächen“ aufzustellen.
- Warenauslagen dürfen kein Hindernis für Passanten und Verkehr darstellen. Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.
- Pro Ladeneinheit sind die Warenauslagen in Größe, Form, Material und Farbe zueinander passend zu gestalten.
- Es sollen hochwertige Systeme aus Metall, Glas, Holz oder deren Kombinationen Verwendung finden und großflächiger Kunststoffeinsatz vermieden werden.
- Eine Ausleuchtung oder Anstrahlung der Warenauslagen ist in der Regel unzulässig.
- Die Waren sind auf ansprechende Art zu präsentieren. Insbesondere das Anbieten in unangemessenen Behältnissen (Kartons, Waschkörbe, Drahtcontainer) oder auf Holzpaletten o. Ä. ist unzulässig.
- Warenauslagen können zur Werbung verwendet werden, sofern die präsentierte Ware im Vordergrund steht.

5. SONSTIGES MOBILIAR

Das Aufstellen von Fernsehgeräten oder sonstigen Bildschirmen/Leinwänden im öffentlichen Raum ist in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen können z.B. bei EM, WM oder besonderen Veranstaltungen auf Antrag genehmigt werden. Der Betrieb von auf Privatgrund aufgestellten Geräten kann infolge der Gefährdung der Verkehrssicherheit eingeschränkt werden.

Eine zeitweise oder gar dauerhafte Beschallung des öffentlichen Raums ist grundsätzlich unzulässig.

Das Aufstellen von freistehenden Heizpilzen ist unzulässig. Integrierte Heizelemente (z.B. Heizstäbe in Sonnenschirmen) sind zulässig.

Lampengirlanden im Rahmen der Außengastronomie sind zulässig, sofern:

- keine Beeinträchtigung der Akzentbeleuchtung an den Gebäuden erfolgt,
- sie keine blinkenden oder farbwechselnden Elemente enthalten und
- Verkehrsteilnehmer weder behindert, beeinflusst noch gefährdet werden.

Sonstiges zusätzliches Mobiliar – beispielsweise Schankeinrichtungen, Eisverkaufsanlagen, mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme, lineare Pflanzkübel, Ausschmückungen mit künstlichen Blumen usw. sind grundsätzlich nicht zugelassen.

6. BEGRÜNUNG

Definition

Die Begrünung einer Sondernutzungsfläche umfasst Pflanzgefäße und deren Bepflanzung.

Gestaltungskriterien

- Begrünungen dürfen nicht durch ihre gebündelte Aufstellung den Charakter von Einfriedungen erhalten und die Offenheit und Übersichtlichkeit des Straßenraumes beeinträchtigen.
- Um einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes entgegenzuwirken, sind für Geschäfte des Einzelhandels und der Dienstleistung maximal zwei Pflanzkübel zulässig, die unmittelbar an der Fassade zu stehen haben. Dies unterstützt auch die Wahrnehmung von Ladeneingang und Schaufenstern.
- Für Gastronomiebetriebe kann je nach örtlicher Situation eine höhere Anzahl an Pflanzgefäßen zugelassen werden. Diese sind innerhalb der Sondernutzungsfläche aufzustellen
- Die Pflanzbehälter sollen eine dem Umfeld angemessene Größe besitzen. Einfache Formen sind zu bevorzugen. Die Gefäße sollen aus hochwertigem und optisch ansprechendem, anthrazitfarbigem Material bestehen. In Einzelfällen werden Farben zugelassen, die in besonderem Maße mit der Fassadenfarbe oder der Farbe der Fenster und Türen harmonisieren.
- Künstliche Pflanzen und giftige Pflanzen nach DIN 18034 dürfen nicht verwendet werden. Dazu gehören: Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Seidelbast (*Daphne mezereum*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Goldregen (*Laburnum anagyroides*) und ihre Sorten.
- Die Bepflanzung und Pflanzgefäße müssen regelmäßig gepflegt werden. Abgestorbene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.
- Das Anbringen von Werbung und das Anketten von Begrünungselementen sind nicht erlaubt.